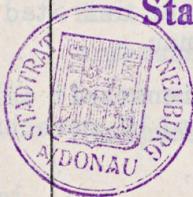


Zi. Nr.	Gegenstand	Beschluss
15	Aufnahme ins Bürgerspital.	Die Aufnahme der Schmiedmeisterswitwe Therese Ernst dahier in das Hl. Geist-Bürgerspital gegen Erlegung eines Einkaufskapitals von RM 1300.-, sowie unter den sonstigen in der Verfügung vom 21. März 1930 festgelegten Bedingungen wird genehmigt.
16	Einkaufsgelder für das Hl. Geist-Bürgerspital.	<p>Die Einkaufsgelder der Heilig Geist-Bürgerspitalstiftungskasse sind von nun an für Zwecke der Schuldentilgung zu verwenden.</p> <p>Erst wenn die Schulden der Spitalstiftungskasse ganz abgetragen sind, sollen die Einkaufsgelder wieder zum Grundstockvermögen geschlagen und verzinslich angelegt werden.</p>

Stadtrat Neuburg a. d. Donau.



Alber

Wittmann

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am Montag, den 12. Mai 1930.

Gegenwärtig:

I. Vorsitzender:

Oberbürgermeister Mayer, Vorsitzender;

2. Die bürgerlichen Stadträte:

- | | |
|--------------------|----------------------|
| Loibl <i>Loibl</i> | Burghart |
| Dr. Gromer | Prändl <i>Prändl</i> |
| Bunk | Schedl |
| Heiß | Hees |
| Wünsch | Hambel |
| Forster | Mohr |
| Meyr | de Crignis |
| Wink | Hartmann |
| | Rathgeber |
| | Nebelmaier |

3. Verwaltungsinspektor Wittmann.

Nr.	Gegenstand	Beschluss
3	Allgemeine Stellvertretung des I. Bürgermeisters.	Als zweiter Stellvertreter des Stadtratsvorstandes wird an Stelle des verstorbenen Stadtratsmitgliedes <i>SchAAF</i> nunmehr das Stadtratsmitglied <i>de Crignis</i> berufen.
4	Gebühren für die Benützung der Schwimmschule im Englischen Garten pro 1930.	Siehe beil. Beschlussabschrift,
5	Donaufreibad am Brandl.	Für die Badezeit 1930 wird die Herren- und Frauenabteilung des Donaubades am Brandl in jederzeit widerruflicher Weise verpachtet. Zur Verpachtung und Erteilung des Zuschlages wird der Versteigerungsausschuss ermächtigt. Mit dem Pächter ist ein Pachtvertrag abzuschliessen.
6	Präfektenstelle im Schülerheim.	Von dem Austritte des Präfekten <i>Bihler</i> ab 1. Mai 1930 aus dem Dienste der städtischen Schülerheime wird Kenntnis genommen. Dem Antrage des Schülerheims-Direktors auf Wiederbesetzung der Präfektenstelle kann mit Rücksicht auf die geringe Zöglingszahl und die ausserordentlich hohe finanzielle Belastung des Schülerheims nicht stattgegeben werden. Die Schülerheimkasse schliesst ab pro 1929/30 mit einem Fehlbetrag von rund 11 000 RM.- Für das laufende Schuljahr ist ein Fehlbetrag in gleicher Höhe zu erwarten. Bei der ausserordentlich ungünstigen Finanzlage der Stadt ist die Uebernahme von derartig hohen Fehlbeträgen des Schülerheims länger nicht mehr tragbar.- Bei diesen Verhältnissen bleibt der Stadt nichts anderes übrig, als den Regiebetrieb aufzugeben und eine andere Bewirtschaftung des Schülerheims in Aussicht zu nehmen. Nachdem es unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr möglich ist, die Anstellung eines Präfekten zu verantworten,

Nr.	Gegenstand	Beschluss
	<p><u>Betreff:</u> Gebühren für die Benützung der Schwimmschule im Englischen Garten pro 1930.</p> <p><u>Beschluss.</u></p> <p>Für die Benützung der Badeanstalt im Englischen Garten werden für 1930 folgende Gebühren festgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für ein Kabinenbad, ein Bad im Schwimmbassin oder ein Luft- und Sonnenbad mit Einzelumkleidekabine von Erwachsenen je Dutzendkarten RM 2.00; 2. für die genannten Bäder von Kindern unter 14 Jahren je RM 0.10, unter Benützung einer Einzelumkleidekabine RM 0.15; 3. von der Anstaltsleitung des Studienseminars, des Schülerheims und des Englischen Instituts pro Zögling und Bad RM 0.10; 4. für Erteilung des Schwimmanterrichtes: <ul style="list-style-type: none"> von Erwachsenen RM 10.-, von Kindern RM 5.- <p>Für die Benützung der Einzelumkleidekabine wird die regelmässige Höchstdauer von einer Stunde festgesetzt.- Sollten die Badegäste diese Kabine längere Zeit besitzen wollen, so kann von diesen bei grossem Andrang für jede angefangene Stunde eine Gebühr von weiteren RM 0.20 erhoben werden.</p> <p>Die gesamten anfallenden Gebühren für das Jahr 1930 sind an die Stadtkasse abzuliefern.</p> <p>Die Gebühren für den Schwimmanterricht werden dem Bademeister in vollem Umfange belassen.</p> <p>Bademeister <i>Müller</i> erhält für die Badezeit den gleichen Wochenlohn aus der Stadtkasse weiter bezahlt, welchen er für seine Beschäftigung als Hilfsforstaufseher zur Zeit bezieht.- Die Festsetzung einer ^{Abwands} Entschädigung für die Dienste als Bademeister bleibt dem Stadtrat nach Beendigung der Badezeit vorbehalten. <i>Primum in Puffell.</i></p> <p>Der Bademeister hat streng darauf zu achten, dass die für die Badeanstalt erlassenen Bestimmungen und Vorschriften von den Badegästen genau eingehalten werden.</p> <p>Die Beschlussfassung erfolgt mit allen gegen — Stimmen.</p>	<p>wird der ermächtigt, zu</p> <p>einmal in der Abschrift.</p> <p>gegen ein zu</p> <p>verwendet wird.</p> <p>auf Antrag des Kur-</p> <p>der Stadtrat die Benützung</p> <p>des Schwimmbeckens</p> <p>des Vereinszimmers</p> <p>festgesetzt.</p> <p>mit dem Kur- und Anstaltsverein ist</p> <p>abzuschliessen.</p> <p>an der Münchner-</p> <p>beauftragt</p> <p>der allgemeinen</p> <p>der allge-</p> <p>Neuburg a.d. Donau, den 9. Mai 1930.</p> <p>Stadtrat - Finanzausschuss: -</p> <p>gez. <i>Mayer</i>.</p>

Gf. Nr.	Gegenstand.	Beschluss
7	Auf Antrag des Kur- und Kneippvereins um Ueberlassung des Vereinszimmers der Turnhalle.	<p>wird der Stadtratsvorstand ermächtigt, zu genehmigen, dass eine Aushilfe einmal in der Woche für einige Stunden gegen ein zu vereinbarendes Honorar verwendet wird.</p> <p>Auf Antrag des Kur- und Kneippvereins Neuburg vom 22.4.30 genehmigt der Stadtrat die Benützung des Vereinszimmers im I.Stock des Turnhallengebäudes unter den im Gutachten des Stadtbauamtes vom 5. Mai 1930 aufgeführten Bedingungen in stets widerruflicher Weise.</p> <p>Die Gebühr für Benützung des Vereinszimmers wird auf monatlich 25.- RM für die Zeit vom Mai mit September festgesetzt.</p> <p>Mit dem Kur- und Kneippverein ist ein Vertfag abzuschliessen.</p>
8	Baugesuch Glockshuber.	<p>Das Baugesuch des Landwirtes und Lohnarbeiters Martin G l o c k s h u b e r dahier über Erbauung einer Stallung für Gross- und Kleinvieh in seinem Anwesen D 303 an der Münchnerstrasse wird unter Vorbehalt aller Rechte Dritter und der Stadtgemeinde baupolizeilich genehmigt mit der Auflage, dass die Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung und die technischen Revisionserinnerungen genau eingehalten werden und im übrigen die Bauausführung plangemäss erfolgt.</p>
9	Baugesuch Lautenschlager.	<p>Das Gesuch des Metzgermeisters Hans Lautenschlager dahier über den Um- und Erweiterungsbau seines Anwesens B 214 wird unter Vorbehalt aller Rechte Dritter und der Stadtgemeinde baupolizeilich genehmigt mit der Auflage, dass die Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung und die technischen Revisionserinnerungen genau eingehalten werden und im übrigen die Bauausführung plangemäss erfolgt.</p>

Gf. Nr.	Gegenstand	Beschluss
10	Grundabtretung, Anwesen A 112.	<p>Von der städtischen Gerichtsstrasse Plan-Nr. 117 1/2 der Steuergemeinde Neuburg a. Donau wird eine Fläche von annähernd 15 qm, welche an den Vorgarten des Maurers und Hausbesitzers Theodor Lindermayr hier Hs. Nr. A 112, Plan Nr. 116 St. Gde. Neuburg angrenzt, zum Preise von 3.-RM für den qm käuflich abgetreten.</p> <p>Die Vermarktungs-, Vermessungs-, Verbriefungs- und Umschreibkosten hat der Käufer zu tragen.</p> <p>Zur notariellen Beurkundung wird der Herr Stadtratsvorstand bzw. der erste Stellvertreter ermächtigt.</p> <p>Privat-Auszug aus dem Messungsoperat ist auf Kosten des Käufers zu beantragen.</p>
11	Grundabtretung, Anwesen A 111.	<p>Von der städtischen Gerichtsstrasse Plan Nr. 117 1/2 Stgde. Neuburg wird eine Fläche von annähernd 5 qm, welche an den Vorgarten des Fabrikarbeiters Georg Z e l l e r A 111 hier, Plan Nr. 115 Stgde. Neuburg, angrenzt, zum Preise von RM. 3.- für den qm käuflich abgetreten.</p> <p>Die Vermarktungs-, Vermessungs-, Verbriefungs- und Umschreibkosten hat der Käufer zu tragen.</p> <p>Zur notariellen Beurkundung wird der Herr Stadtratsvorstand bzw. dessen Stellvertreter ermächtigt.</p> <p>Privatauszug aus dem Messungsoperat ist auf Kosten des Käufers zu beantragen.</p>
12	Anwesen D 2954/3, hier Grundüberlassung.	<p>Dem Bauhilfsarbeiter Ludwig G r i t s c h n e d e r dahier wird auf sein Gesuch vom 28. 3. 1930 der an die Stadt auf Grund der baupolizeilichen Bestimmungen anlässlich seines Wohnungsbaues D 2954/3 unentgeltlich abzutretende Grundstückstreifen außerhalb der Vorgartenlinie bis zur bisherigen Weggrenze in jederzeit widerruflicher Weise gegen eine jährliche Anerkennungsgeld von 1.-RM zu überlassen, nachdem</p>

Gf. Nr.	Gegenstand.	Beschluss
13	Einbau eines heizbaren Einstellraumes für die Motorspritze im Feuerhaus.	<p>eine Verbreiterung des Weges Plan Nr. 1876 4/3 der Steuergemeinde Neuburg vorerst nicht veranlaßt ist und weil seitens des an der Sache interessierten Grundstücksnachbarn eine Erinnerung hiegegen nicht erhoben worden ist.</p> <p>Auf Verlangen des Stadtrates ist jedoch der Zaun ohne Entschädigungsanspruch seitens des Antragstellers in die Vorgartenlinie zurückzusetzen.</p> <p>Die aus Anlass des Einbaues eines heizbaren Einstellraumes für die Automobilspritze in das Feuerhaus anfallenden Arbeiten werden wie folgt vergeben:</p> <p>a) die <u>Maurerarbeiten</u> an den Maurermeister Karl Strauß hier zu dem eingereichten Angebote mit 664.-- RM,</p> <p>b) die <u>Zimmermannsarbeiten</u> an den Zimmermeister Johann Modlmaier hier zu dem eingereichten Angebote mit 464.- RM,</p> <p>c) die <u>Einrichtung der Warmwasserheizung</u> an das Installationsgeschäft Karl Huber hier zu dem eingereichten Angebote mit 459,60 RM,</p> <p>d) die <u>Schlosserarbeiten</u> an den Schlossermeister August Bilger.</p> <p>Die <u>Schreinerarbeiten</u> werden durch den städt. Regiebaubetrieb ausgeführt.</p> <p>Event. Nachforderungen seitens der Geschäftsleute werden nicht berücksichtigt.</p>
14	Reklametafel.	<p>Dem Gesuche des Kinobesitzers Herrn Klement S c h r e i n e r hier vom 2.5. 1930 entsprechend genehmigt der Stadtrat die Aufstellung einer Reklametafel auf dem Grund und Boden des Herrn Schreiner vor dem Gasthause zum Gunzadam an der Luitpoldstrasse in stets wider-ruflicher Weise.</p> <p>Die Bedingungen des Stadtbauamtes vom 8. Mai 1930 sind genauestens einzuhalten.</p> <p>Für den gegenwärtigen Beschluss wird eine</p>

Nr.	Gegenstand	Beschluss
15	Errichtung einer Tankstelle bei dem Anwesen C 41.	<p>Gebühr von RM 3.-- in Ansatz gebracht.</p> <p>Den Gesuchen des Herrn Karl Glötzinger dahier vom 9.5. 1930 und der Deutschen Vertriebs-Gesellschaft für Russische Oel-Produkte AG. "Derop" vom 9.5.30 um Genehmigung zur Errichtung einer Benzintankstelle bei dem Anwesen C 41 dahier wird nicht stattgegeben, weil ein Bedürfnis für die Zulassung einer weiteren Tankstelle bei der großen Anzahl der schon bestehenden Tankstellen nicht anerkannt werden kann und weil übrigens auch bei dem in Aussicht genommenen Platze verkehrspolizeiliche Bedenken bestehen.</p> <p>Für gegenwärtigen Beschluss kommt eine Gebühr von 5.-RM in Ansatz. (mit allen gegen 3 Stimmen Hartmann, Rathgeber u. Nebelmair).</p>
16	Stadttheater.	<p>Das Gesuch des Herrn Theater-Direktors T r i m b u r von Jngolstadt vom 24.4.1930 wurde in heutiger Sitzung bekannt gegeben.</p> <p>Stadtrat beschließt einstimmig, demselben eine Folge nicht zu geben, da die etatsmäßigen Mittel für das hiesige Theater bereits weit überschritten sind.</p>
17	Freilichtspiele.	<p>Stadtratsmitglied Mohr berichtet über die Absicht des Schauspielers ten Kloot, München, auch im heurigen Jahre wieder einige Freilichtaufführungen dahier zu veranstalten; es wäre aber hierfür die Übernahme einer Garantiesumme von 600.-RM seitens der Stadt notwendig.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, mit Rücksicht auf die gespannte Finanzlage von der Übernahme einer Garantiesumme anzusehen.</p> <p>Sollte es sich ermöglichen lassen, dass die Aufführungen ohne finanzielle Inanspruchnahme der Stadt veranstaltet werden könnten, so bestünde dagegen seitens des Stadtrates keine Erinnerung.</p>

Nr.	Gegenstand.	Beschluss
18	Warenverlosung des Bayer. Blindenbundes, Bezirksgruppe Schwaben.	Abschrift.
19	Konzession zum Betriebe eines Gartencafes.	<p><u>B e s c h l u ß .</u></p> <p>Zu vorbezeichneter Angelegenheit hat das Industrie- und Handlungsgremium Neuburg auf Veranlassung des Stadtrates wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Das Gesuch des Bayer. Blindenbundes, Bezirksgruppe Schwaben, kann nicht beguachtet werden. So sympathisch das Industrie- und Handlungsgremium auch dem Bayer. Blindenbund gegenübersteht, so sehr bedauert es, eine andere Stellung nicht einnehmen zu können und zwar angesichts der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Neuburg, die durch die Aufhebung der Garnison und die missliche Lage der Landwirtschaft verursacht sind, ferner im Hinblick auf die starke Inanspruchnahme der hiesigen Bevölkerung seitens einheimischer caritativer Vereine.</p> <p>Der Stadtrat schliesst sich dem Gutachten des Industrie- und Handlungsgremiums vollkommen an und bedauert, der Bitte des Bayer. Blindenbundes nicht entsprechen zu können. Unter den angeführten Umständen würde die Durchführung einer Warenverlosung zweifellos ein recht unbefriedigendes Ergebnis zeitigen. Es haben deshalb auch schon andere caritative Vereine von der Aufstellung eines Glückshafens Abstand genommen.-</p> <p>Schliesslich sei hier nicht unerwähnt eine Regierungsentschliessung, die seinerzeit in einer ähnlichen Sache anher ergangen ist und in welcher u.a. der Standpunkt vertreten wird, dass die Veranstaltung einer örtlichen öffentlichen Ausspielung für kein geeignetes Mittel angesehen werden kann, um der vielfach unter den Kriegsbeschädigten u.dgl. bestehenden Not abzuhelpfen.</p> <p>Neuburg a.d.Donau, den 12. Mai 1930. Stadtrat: gez. M a y e r.</p>

Gf.
Nr.

Gegenstand.

Beschluss

8 Warenverlosung des
Bayer. Blindenbundes,
Bezirksgruppe
Schwaben.

S.beiliegende Beschlussabschrift.

9 Konzession zum
Betriebe eines
Gartencafés.

Von dem Gesuche des Hotelpächters Adolf
H u p p m a n n dahier, ohne Datum, einge-
laufen am 30.4.1930, sowie der Stellungnahme
des Gastwirtevereins Neuburg und Umgebung vom
8.Mai ds.Js. wurde Kenntnis genommen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Herrn Huppmann wird gemäss § 33 Abs.1 RGO. i.
d.F. des Notgesetzes vom 24.2.1923 (RGBl.I
S.147) die Erlaubnis zum Betriebe eines kleinen
Gartencafés während der Sommermonate im Hof-
garten an der Luitpoldstrasse in der Nähe des
Anwesens des Friseurs Maier mit der Befugnis
zur Abgabe von geistigen und nichtgeistigen
Getränken aller Art sowie kalten und warmen
Speisen erteilt. Die Bedürfnisfrage ist zu
bejahen.
2. Der in Frage kommende gemeindliche Platz wird
Herrn Huppmann in jederzeit widerruflicher Weise
für vorbezeichneten Zweck pachtweise überlassen.
3. Der städt.Bauausschuss wird hiemit ermächtigt,
den Platz näher zu bestimmen und die Pacht-
bedingungen festzusetzen.
4. Etwa notwendig werdende Auflagen bleiben aus-
drücklich vorbehalten.
5. Die besondere Abgabe zur Staatskasse nach
Tarif 19 Abs.V des Stempelgesetzes wird auf
65 RM festgesetzt; die Gebühr für gegenwärtigen
Beschluss beträgt 20 RM.
6. Sämtliche Gebühren sind sofort zu entrichten.

Gf. Nr.	Gegenstand	Beschluss
<u>II. Geheime Sitzung.</u>		
20	Verhalten des Friedhofaufsehers Bischof.	Siehe Abdruck !
21	Dienststrafverfahren gegen widerrufliche Gemeindebeamte.	<p>„ Die dem Stadtrate in Dienststrafsachen zukommenden Befugnisse werden gemäß § 9 Abs. III der Min.-Bekanntmachung v. 31.3.1928 über Vollzugsvorschriften zu Art. 102 Abs. VII GO. (GVBl.S. 186) dem Polizeiverwaltungsausschusse (Senat) übertragen.</p> <p>Die Geschäftsordnung des Stadtrates vom 19. 11. 1928 wird demgemäß durch Beifügung folgenden Zusatzes zu Abs. VII des § 24 (Zuständigkeit) geändert: „ endlich die Durchführung von Dienststrafverfahren gegen widerrufliche Gemeindebeamte. “</p> <p>Die Entscheidungen sind dem Stadtrate zur Kenntnis zu bringen. “</p>
22	Krankheitsurlaub.	<p>Dem Polizeioberkommissär M ü n d l e r wird im Hinblick auf das ärztliche Zeugnis v. 25.4.30 ein Krankheitsurlaub in der Dauer von 6 Wochen genehmigt.</p>
23	Beschäftigung der städtischen Arbeiter.	<p>Der Bericht des Bauverwalters G r a f vom 8. Mai 1930 hat zur Kenntnis gedient. - Darnach können wegen Arbeitsmangels nur mehr 11 Arbeiter im städtischen Bauhofe beschäftigt werden. - Außergewöhnliche Arbeiten stehen zur Zeit nicht in Aussicht und können wegen der Finanzlage der Stadt auch nicht bereitgestellt werden. - Der Stadtrat beschließt daher, dass die Arbeiterzahl im städtischen Bauhofe auf 11 - 12 gemindert wird.</p> <p>Die Auswahl der auszustellenden Arbeiter wird dem Stadtbauamte im Benehmen mit dem Betriebsrate überlassen.</p>

Beschluss

Abschrift.

Betreff: Verhalten des Friedhofaufsehers Bischof.

I. Beschluß des Finanzausschusses Stadtrates.

Der Stadtrat Neuburg a.d. Donau erlässt in dem Dienststrafverfahren gegen den Friedhofaufseher Anton B i s c h o f in Neuburg a.d. Donau in seiner heutigen nicht öffentlichen Sitzung mit allen gegen — Stimmen gemäss Art. 80, 102, 105 der Gemeindeordnung nachstehenden

D i e n s t - S t r a f b e s c h e i d :

1. Friedhofaufseher Anton B i s c h o f hat die ihm als Gemeindebeamten obliegenden Dienstpflichten wiederholt schuldhaft verletzt und wird hiewegen zu einer Geldstrafe von 150 RM verurteilt.
2. Die Zahlung der Geldstrafe hat in monatlichen Raten von je 15 RM durch Abzug am Gehalte zu erfolgen.
3. Für den Wiederholungsfall wird dem Bischof die Dienstentlassung angedroht.
4. Bischof hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, wobei Gebühren ausser Ansatz bleiben.

G r ü n d e .

Durch das eigene Geständnis des Bischof ist festgestellt, dass er in den Jahren 1928 und 1929 des öfteren mit den Arbeiterinnen Kreszenz G e b h a r d, Hedwig W e i g l und Johanna H e i g l teils in seiner Dienstwohnung, teils in dem zum Friedhof gehörigen Turme, der zur Aufbewahrung von Friedhofgegenständen dient und der Aufsicht des Bischof unterstellt ist, Geschlechtsverkehr gepflogen hat. Er hat die Mädchen, während sie im Friedhofe die Gräber von Angehörigen richteten, an den Gräbern angesprochen und sie zum Verkehr mit ihm veranlasst. Die 3 Mädchen stehen im übelsten Rufe: Die Gebhard verbüsst zur Zeit eine ^{Zuchthaus} Gefängnisstrafe wegen Meineids in der Gefangenanstalt Aichach, die beiden anderen wurden wegen ihres liederlichen Lebenswandels in das Arbeitshaus St. Georgen eingeschafft.

Bischof wurde auch in einen Vaterschaftsprozess verwickelt, den die Gebhard gegen einen gewissen Hummel in Jngolstadt angestrengt hat und in dem er die Aussage verweigerte.

Diese Vorkommnisse sind in der Oeffentlichkeit bereits bekannt und haben grosses Ärgernis erregt.

Bischof ist widerruflich, vollbeschäftigter Gemeindebeamter. Nach Art. 80 GO. hat der Gemeindebeamte neben der gewissenhaften Wahrnehmung seiner Dienstesobliegenheiten die Pflicht, sich durch sein dienstliches und

ausserdienstliches Verhalten der Achtung, die sein Amt erfordert, würdig zu erweisen.- Diese Verpflichtung hat Bischof auf das Gröblichste verletzt. Er hat sich nicht gescheut, sich mit Dirnen einzulassen, bei Arbeiten im Friedhof an sie unsittliche Anträge zu stellen und mit ihnen in einem der Friedhofverwaltung unterstehenden Gebäude Verkehr zu pflegen. Er hat öffentliches Ärgernis erregt und damit die für seinen Beruf erforderliche Achtung auf das Schwerste beeinträchtigt. Dadurch, dass er diese unsittlichen Handlungen gerade im Bereiche des Friedhofes vorgenommen hat, hat er in hohem Grade pietätslos gehandelt und die Empfindungen aller anständig denkenden Kreise schwer verletzt.

Es wäre daher für Bischof die sofortige Dienstentlassung eigentlich am Platze. Nur mit Rücksicht auf seine bisherige ordentliche Führung und auf seine Familie will der Stadtrat von der Verhängung dieser Dienststrafe Umgang nehmen. Sollte sich aber Bischof wider Erwarten neuerlich derartiger Verfehlungen zu schulden kommen lassen, dann wird Bischof unnachsichtlich seines Dienstes enthoben werden, was den Verlust des Anspruches auf Dienst einkommen, Ruhegehalt und Hinterbliebenen-Pflege zur Folge hätte.

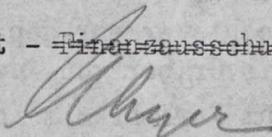
Für diesmal will es der Stadtrat bei der Androhung der Dienstentlassung in Verbindung mit einer Geldstrafe von 150 RM bewenden lassen. (Art.102, 105 L.c.)

Der Ausspruch im Kostenpunkte stützt sich auf Art.106 GO.- Das Verfahren ist gebührenfrei. (Art.3 Ziff.4 K.G.)

Gegen diesen Strafbescheid steht dem Bischof binnen 14 Tagen Beschwerde zur Kreisregierung zu, die endgültig entscheidet (Art.104/IV G.O.)

Neuburg a.d.Donau, den 14. Mai 1930.

Stadtrat - ~~Finanzausschuss~~ -



Beschluß

Die Leichenträgerfrage hat die Friedhofverwaltung in der Weise zu regeln, dass von der Heranziehung von städtischen Arbeitern möglichst Umgang genommen wird. (mit allen gegen 3 Stimmen Wunsch, Rathgeber, Nebelmair).

24

Schreiner Josef
Pröbst.

Der städtische Schreiner Josef Pröbst wird mit sofortiger Wirksamkeit wegen Abbau des Regiebaubetriebes unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und eifrigen Dienstleistung aus dem städtischen Dienste entlassen.

Pröbst hat im städtischen Regiebaubetrieb eine Dienstzeit von 44 Jahren zurückgelegt und ist 71 Jahre alt.

Es wird ihm daher gemäß Stadtratsbeschlusses vom 11. November 1929 bis auf weiteres ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und ohne ihm einen Rechtsanspruch hierauf einzuräumen, eine freiwillige Sustentation von 2.-RM pro Monat für jedes Dienstjahr bis zum 65. Lebensjahr, d.s. für 38 Dienstjahre, somit RM 76.- monatlich gewährt.

Stadtrat Neuburg a. d. Donau

